



**LANDTAG VON BADEN-WÜRTTEMBERG**  
Petitionsausschuss - Der Vorsitzende

Landtag von Baden-Württemberg Konrad-Adenauer-Straße 3 70173 Stuttgart

Herrn  
Walter Keim  
Torshaugv. 2 C  
  
N-7020 Trondheim

Stuttgart, 06.10.2008  
  
Telefon: 0711 2063-525  
Telefax: 0711 2063-540  
Aktenzeichen: Petition 14/02408  
  
E-Mail: petitionen@landtag-bw.de

**Petition 14/02408; Walter Keim, N-7020 Trondheim**  
**Informationsfreiheit**

Sehr geehrter Herr Keim,

der 14. Landtag von Baden-Württemberg hat in seiner 52. Sitzung am 02.10.2008 entsprechend der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses über die Petition 14/02408 entschieden. Die Entscheidung und Begründung wollen Sie bitte der beiliegenden Kopie aus der Landtagsdrucksache 14/3225 entnehmen.

Das Petitionsverfahren ist mit dieser Mitteilung abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Jörg Döpfer

Anlagen



Für die Richtigkeit

  
Angestellte

14/3225

#### 4. Petition 14/2408 betr. Informationsfreiheit

Mit der Petition wendet sich der Petent erneut gegen die seiner Auffassung nach in Baden-Württemberg nicht hinreichend gesicherte Informationsfreiheit. Dabei beklagt er unter anderem, dass die Bürger in Baden-Württemberg das zum 1. Mai 2008 in Kraft getretene Verbraucherinformationsgesetz des Bundes (VIG) mangels einer Umsetzung des Landes nicht in Anspruch nehmen könnten.

Das Verbraucherinformationsgesetz des Bundes vom 5. November 2007 (BGBl. I S. 2558) verpflichtet informationspflichtige Stellen des Landes, die Tätigkeiten wahrnehmen, die der Erfüllung der in § 1 Lebensmittel und Futtermittelgesetzbuch genannten Zwecke dienen, zur Gewährung von Verbraucherinformationen. Das sind in Baden-Württemberg vorrangig die Regierungspräsidien und die unteren Verwaltungsbehörden für die Lebensmittelüberwachung. Für die Futtermittelüberwachung sind die Regierungspräsidien zuständig sowie die Untersuchungseinrichtungen, soweit sie für die amtliche Lebensmittel- oder Futtermittelüberwachung tätig sind. Untere Lebensmittelüberwachungsbehörden sind in Baden-Württemberg in den Landkreisen die Landratsämter und in den Stadtkreisen die Gemeinden. Die Landratsämter in Baden-Württemberg nehmen in ihrer Funktion als untere Verwaltungsbehörde der Länder die Aufgaben der Lebensmittelüberwachung wahr. Eine Zuständigkeitsübertragung nach § 1 Abs. 2 Satz 2 VIG ist deshalb für diese Behörden nicht erforderlich, sondern nur für die (9) kreisfreien Städte.

Die Verbraucherinnen und Verbraucher haben gegenüber Kommunalbehörden aber nur dann einen Anspruch auf Verbraucherinformation, wenn der Landesgesetzgeber den Gemeinden und den Gemeindeverbänden die Aufgaben nach dem Verbraucherinformationsgesetz übertragen hat (§ 1 Abs. 2 Satz 2 VIG).

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 4. Juni 2008 das Ausführungsgesetz zum Verbraucherinformationsgesetz beschlossen (GBl. S. 181). Damit wird ein einheitlicher Vollzug des Verbraucherinformationsgesetzes in Baden-Württemberg sicher gestellt und ein Auseinanderfallen der Aufgaben und Zuständigkeiten im Rahmen der Lebensmittelüberwachung vermieden.

Im Hinblick auf das Vorbringen des Petenten zur Schaffung eines Informationsfreiheitsgesetzes für das Land Baden-Württemberg wird auf die Ausführungen im Rahmen der Behandlung der Petition 13/6099 (Landtagsdrucksache 14/71, lfd. Nr. 5) verwiesen. Der Petent hat insoweit keine neuen Aspekte vorgetragen.

#### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.